Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit der Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Gesetz vom 21. Dezember 2015 – BGBI. I S. 2498) wurden insbesondere die Fördersätze angehoben und die bisherigen Fördertatbestände modifiziert und neu geordnet. Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden zudem neue Aufgaben wie die Erteilung von Vorbescheiden sowie die Förderung von bestehenden Anlagen übertragen.

Diese Änderungen führen zu einem erhöhten Aufwand beim BAFA und haben entsprechend Auswirkungen auf die anfallenden Gebühren.

B. Lösung

Mit anliegender Überarbeitung der Gebührenverordnung werden die entsprechenden Gebührentatbestände vor dem Hintergrund der erhöhten Förderung sowie der neuen Fördertatbestände angepasst bzw. neu in die Gebührenverordnung aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Gebührenverordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Die nach dieser Verordnung erhobenen Gebühren orientieren sich an der Höhe der erwarteten Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Da diese Förderung mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erhöht wurde und zudem einige neue Gebührentatbestände eingeführt werden, ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Erhöhung der Gebühren und damit – im Einzelfall und insgesamt – eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft. Die zusätzliche Belastung durch erhöhte Gebühren infolge der Erhöhung der

KWK-Förderung schätzt das BAFA auf Grundlage von Antragsdaten der Vergangenheit auf insgesamt ca. 260 000 Euro pro Jahr. Hinzu kommen erhöhte Gebühren durch neu hinzugekommene Gebührentatbestände insbesondere für Vorbescheide und für die Förderung von Bestandsanlagen. Für die Erteilung von Vorbescheiden wird ein Gebührenaufkommen von ca. 40 000 Euro pro Jahr erwartet. Für die Zulassung von Bestandsanlagen ist mit Gebühren in Höhe von ca. 600 000 Euro zu rechnen, die im Wesentlichen einmalig im Jahr 2016 anfallen werden, da die Förderung für Bestandsanlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz auf die Jahre 2016 bis 2019 begrenzt ist. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten für alle antragstellenden Unternehmen von insgesamt ca. 860 000 bis 1,26 Mio. Euro im Jahr 2016 und ca. 300 000 Euro pro Jahr für die Folgejahre. Dem steht eine entsprechend höhere zu erwartende Förderung gegenüber. Die zusätzliche Belastung trifft grundsätzlich alle Gruppen von Unternehmen in gleichem Maße.

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass die erhöhten Gebühren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBI. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 75 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498), das durch Artikel 4 Absatz 74 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1666) geändert worden ist, werden Gebühren und Auslagen erhoben.
 - (2) Die Gebührensätze nach Anlage 1 werden erhoben für
- die Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die seit dem 1. Januar 2016 in Dauerbetrieb gegangen sind und nicht unter die Übergangsregelung des § 35 Absatz 3 bis 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fallen,
- die Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen, wenn der voll-ständige Zulassungsantrag seit dem 1. Januar 2016 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen ist,

- die Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern, wenn der vollständige Zulassungsantrag seit dem 1. Januar 2016 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen ist,
- 4. die Erteilung von Vorbescheiden über die Zuschlagsberechtigung für neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher,
- 5. die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.
 - (3) Die Gebührensätze nach Anlage 2 werden erhoben für
- die Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die zwischen dem 19. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb gegangen sind, sowie für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die unter die Übergangsregelungen des § 35 Absatz 3 bis 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fallen,
- die Zulassung von Wärme- und Kältenetzen, deren Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012 erfolgte und für die der vollständige Zulassungsantrag bis zum 31. Dezember 2015 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen ist,
- 3. die Zulassung von Wärme- und Kältespeichern, für die der vollständige Zulassungsantrag bis zum 31. Dezember 2015 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen ist.
 - (4) Die Gebührensätze nach Anlage 3 werden erhoben für
- 1. die Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 18. Juli 2012 in Dauerbetrieb gegangen sind,
- 2. die Zulassung von Wärmenetzen, deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2011 erfolgt ist.
- (5) Hinsichtlich der Auslagen ist § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes anzuwenden. Auslagen für Telekommunikationsleistungen werden nicht erhoben."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird um das Wort "Außerkrafttreten" ergänzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Sie tritt am 1. Oktober 2021 außer Kraft."

3. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

"Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis

		echenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
1.	Zulassunç	g von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)	
	a) KWK-A	nlagen bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung*)	150 Euro
	b) KWK-A	nlagen mit mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
	Berechnu Zuschläge	ng der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK- e:	
	Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren: Faktor 1: Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt		
	Faktor 2:		
	Faktor 3:	Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 3 KWKG, wenn Anspruch nur für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom besteht**) ***)	maximal 45 000 Euro
	oder Faktor:4	Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde, wenn gemäß § 7 Absatz 3 KWKG auch ein Anspruch für den nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom besteht***)	maximal 30 000 Euro
		Der Faktor berücksichtigt die Zuschlagssätze des § 7 Absatz 1 und 3 zu je 50 Prozent.	
2.	Vorbescheid für neue KWK-Anlagen gemäß § 12 KWKG		0,1 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge, höchstens jedoch 50 Prozent der maximalen Gebüh- ren für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags
3.	Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen gemäß den §§ 20 und 21 KWKG		0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten KWK-Zuschläge
			mindestens 100 Euro
			maximal 40 000 Euro
4.		eid für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen en §§ 20 und 21 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid ausgewiesenen KWK-Zuschläge
			Maximal 20 000 Euro

5.	Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG****)	25 Euro für Speicher bis 5 m³, 100 Euro für Speicher über 5 m³ bis 200 m³,
		0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Zuschläge für Speicher ab 200 m³, maximal 20 000 Euro
6.	Vorbescheid für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid ausgewiesenen KWK-Zuschläge maximal 10 000 Euro
7.	Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung gemäß § 31 KWKG	200 Euro

^{*)} Es werden keine Gebühren für die Zulassung von KWK-Anlagen bis 50 kW elektrischer Leistung erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 10 Absatz 6 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 3)

Gebührenverzeichnis

	viduell zurechent tschaft und Ausfu	pare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für hrkontrolle	Gebührensatz
1.		n Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) gemäß § 10 KWKG	
	a) KWK-Anlage	en bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung *)	100 Euro
	b) KWK-Anlage	en mit mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
			maximal 30 000 Euro
	Berechnung chen KWK-	g der für die Gebührenfestlegung maßgebli- Zuschläge:	
	Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:		
	Faktor 1:	Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt	
	Faktor 2:	Maximum der zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden gemäß § 7 des KWKG	

^{**)} Bei Anspruch auf den Kohleersatz-Bonus gemäß § 7 Absatz 2 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,6 Cent je Kilowattstunde.

^{***)} Bei Anspruch auf den TEHG-Bonus gemäß § 7 Absatz 5 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,3 Cent je Kilowattstunde.

^{****)} Es werden keine Gebühren für die Zulassung von Wärme- und Kältespeichern bis 5 Kubikmeter Wasseräquivalent erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 24 Absatz 5 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.

Faktor 3: Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 KWKG

- Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen gemäß § 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist
- Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern gemäß § 6b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist
- 4. Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist

0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Zuschläge

> mindestens 100 Euro maximal 20 000 Euro

25 Euro für Speicher bis 5 m³, 100 Euro für Speicher über 5 m³ bis 200 m³, 0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Zuschläge für Speicher ab 200 m³ maximal 10 000 Euro

200 Euro

- *) Es werden keine Gebühren für die Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 6 Absatz 6 KWKG in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.
- **) Es werden keine Gebühren für die Zulassung von Wärme- und Kältespeichern bis 5 Kubikmeter Wasseräquivalent erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 6b Absatz 5 KWKG in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.

Anlage 3 (zu § 1 Absatz 4)

Gebührenverzeichnis

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Gebührensatz Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle					
Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß § 10 KWKG					
a) Anlagen bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung*)b) Anlagen mit mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung	75 Euro 0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge				
Berechnung der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK-Zuschläge:	maximal 20 000 Euro				

aa) Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:

Faktor 1 Maximale elektrische Leistung

der Kraft-Wärme-

Kopplungsanlage in Kilowatt

Faktor 2 Maximum der zuschlagsberechtigten

Vollbenutzungsstunden gemäß § 7 KWKG

(30 000 Vollbenutzungsstunden),

Faktor 3 Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen

gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß

§ 7 KWKG

Faktor 4 0,8 (das heißt 20 Prozentpau-

schaler Sicherheitsabschlag).

- bb) Der pauschale Sicherheitsabschlag (Faktor 4) kann auf Antrag erhöht werden, wenn der Betreiber glaubhaft macht, dass er voraussichtlich weniger als 80 Prozent des Produkts aus den Faktoren 1 bis 3 als erwarteten KWK-Zuschlag erhalten wird.
- Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen gemäß § 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist
- 0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Zuschläge mindestens 100 Euro maximal 10 000 Euro
- Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist

200 Euro

*) Es werden keine Gebühren für die Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 10 Kilowatt elektrischer Leistung erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 6 Absatz 6 KWKG in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist seit 2012 unverändert. Im Rahmen der letzten Novelle des KWKG wurde nunmehr die Förderung erhöht und modifiziert.

Insbesondere wurden durch die KWKG-Novelle die Förderzuschläge für Anlagen mit einer Leistung > 2 Megawatt von rund 2,1 auf rund 3,4 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Für kleinere Anlagen wurden die Fördersätze differenziert nach Leistungsklasse noch stärker angehoben. Es wurde zudem eine neue Zwischenkategorie für kleinere Anlagen mit einer Leistung zwischen 50 und 100 Kilowatt (kW) eingeführt. Bei der Förderung wird künftig differenziert zwischen der Einspeisung von KWK-Strom in das öffentliche Netz (höhere Fördersätze) und der Eigenstromversorgung (nur noch in Ausnahmefällen und in geringerem Umfang förderfähig). Neu aufgenommen wurde zudem die Förderung bestehender Anlagen in der öffentlichen Versorgung zwischen 2016 und 2019. Für Wärmenetze wurde die Förderung durch Anhebung des zulässigen Förderhöchstbetrages je Projekt von 10 auf 20 Millionen Euro, für Wärmespeicher von 5 auf 10 Millionen Euro ausgeweitet. Für Vorhaben ab einer gewissen Größe wurde für alle Fördertatbestände die Möglichkeit von Vorbescheiden eingeführt.

Das KWKG 2016 enthält grundsätzlich Neuregelungen für Vorhaben, die nach dem 1. Januar 2016 den Betrieb aufnehmen. Das Gesetz enthält jedoch auch Übergangsregelungen für Fälle (vgl. § 35 KWKG), für die weiterhin die Regelungen des bisherigen KWKG fortgelten sollen. Für diese Fälle müssen dementsprechend eigene Gebührenregelungen vorgesehen werden. Dabei muss zwischen den Fällen differenziert werden, die unter das KWKG 2012 und die unter das KWKG 2009 fallen.

Durch die Änderungen steigt der Bearbeitungsaufwand des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Insbesondere entstehen neue Aufgaben durch die Einführung der Vorbescheide und die Bestandsanlagenförderung.

Zur angemessenen Deckung dieses Aufwandes ist es erforderlich, die Gebührenordnung anzupassen. Die Anpassung gewährleistet eine Deckung der Verwaltungskosten. Die Gebühren orientieren sich dabei weiterhin insbesondere an der Höhe der Förderung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Systematik der Gebührenerhebung für die Zulassung von KWK-Anlagen bleibt grundsätzlich unverändert. Demnach orientiert sich die Gebühr weiterhin an der Höhe der erwarteten KWK-Zuschläge und beträgt 0,2 Prozent dieses Betrages. Bei den nach diesem Gesetz erhobenen Gebühren handelt es sich damit um Gebühren, die sich an dem wirtschaftlichen Wert der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner bemessen (§ 23 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes).

Da eine solche Gebühr den Aufwand für die Zulassung kleiner Anlagen (< 50 Kilowatt) nicht deckt, diese aber von den hier deutlich angehobenen Sätzen profitieren, wird die Mindestgebühr hier von 100 Euro auf 150 Euro angehoben.

Ebenfalls angepasst wird auch die maximale Höhe der Gebühren. Grund hierfür ist, dass sich die Zuschlagssätze für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom um 50 Prozent erhöht und sich die maximalen Zuschläge für die Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher je Projekt jeweils verdoppelt haben.

Nach der KWKG-Novelle wird die Eigenstromerzeugung nur noch in Ausnahmefällen gefördert (Anlagen < 100 kW, stromkostenintensive Unternehmen, "Kontraktoren" bei Stromlieferung in Kundenanlage oder geschlossenem Verteilnetz). Die Förderzuschläge für diese Fälle der Eigenstromerzeugung sind deutlich niedriger als für die Netzeinspeisung. Dementsprechend müssen für eine an der Höhe der erwarteten Förderung orientierte Gebührenerhebung Annahmen zum Verhältnis der Eigenstromerzeugung zur Netzeinspeisung getroffen werden.

Diesbezüglich wird hier der Gebührensatz von 0,2 Prozent auf eine Zuschlagssumme bezogen, die sich aus einem Verhältnis von 50 Prozent Stromeinspeisung in das öffentliche Netz und von 50 Prozent Selbstnutzung zusammensetzt.

Für die mit der Novelle neu eingeführten Vorbescheide wurde eine Gebühr in Höhe von 50% der Gebühren für die Bearbeitung der jeweiligen Zulassungsanträge vorgesehen, da der Arbeitsaufwand bei der zuständigen Stelle entsprechend geringer eingeschätzt wird.

Für die ebenfalls neu eingeführte Förderung bestehender Anlagen wurde der auch für Neuanlagen geltende Satz von 0,2 Prozent der Zuschlagsumme, maximal aber 30.000 € vorgesehen.

Im Rahmen der KWKG-Novelle wurden die maximale Zuschlagssummen auf 20 bzw. 10 Millionen Euro verdoppelt. Entsprechend wird für diese Fördertatbestände die maximale Gebühr ebenfalls auf 40 000 bzw. 20 000 Euro verdoppelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 KWKG kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, insbesondere die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des KWKG bestimmen.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Ausgaben.

2. Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Gebührenverordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung. Soweit neue Gebührentatbestände eingeführt werden, ergibt sich daraus kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber der bereits im Rahmen der Novellierung des KWKG erfolgten Quantifizierung.

3. Weitere Kosten

Die nach dieser Verordnung erhobenen Gebühren orientieren sich an der Höhe der erwarteten Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Da diese Förderung mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erhöht wurde und zudem einige neue Gebührentatbestände eingeführt werden, ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Erhöhung der Gebühren und damit - im Einzelfall und insgesamt - eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft. Die zusätzliche Belastung durch erhöhte Gebühren infolge der Erhöhung der KWK-Förderung schätzt das BAFA auf Grundlage von Antragsdaten der Vergangenheit auf insgesamt ca. 260 000 Euro pro Jahr. Hinzu kommen erhöhte Gebühren durch neu hinzugekommene Gebührentatbestände insbesondere für Vorbescheide und für die Förderung von Bestandsanlagen. Für die Erteilung von Vorbescheiden wird ein Gebührenaufkommen von ca. 40 000 Euro pro Jahr erwartet. Für die Zulassung von Bestandsanlagen ist mit Gebühren in Höhe von ca. 600 000 Euro zu rechnen, die im Wesentlichen einmalig im Jahr 2016 anfallen werden, da die Förderung für Bestandsanlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz auf die Jahre 2016 bis 2019 begrenzt ist. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten für alle antragstellenden Unternehmen von insgesamt ca. 860 000 bis 1,26 Mio. Euro im Jahr 2016 und ca. 300 000 Euro pro Jahr für die Folgejahre. Dem steht eine entsprechend höhere zu erwartende Förderung gegenüber. Die zusätzliche Belastung trifft grundsätzlich alle Gruppen von Unternehmen in gleichem Maße.

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass die erhöhten Gebühren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 enthält die Änderungen der Gebührenverordnung. Neu gefasst werden lediglich § 1 und § 4 sowie die diesbezüglichen Anlagen. Die übrigen Regelungen der Verordnung zum Widerspruch sowie zu Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen bleiben unverändert.

- § 1 Absatz 1 bleibt unverändert.
- § 1 Absatz 2 regelt die Gebühren für die mit dem KWKG 2016 neu gestalteten Tatbestände. Diese gelten vorbehaltlich der Übergangsregelung (s.u.) für alle Vorhaben, die nach dem 1. Januar 2016 den Betrieb aufnehmen. Die neuen Gebühren ergeben sich aus der ebenfalls neu gefassten Anlage 1.
- § 1 Absatz 3 regelt die Gebühren für die unter die Übergangsregelung für die Anwendung des KWKG 2012 fallenden Vorhaben. Dies betrifft Vorhaben, die zwischen 19. Juni 2012 und 31. Dezember 2015 den Betrieb aufgenommen haben. Die Gebühren ergeben sich aus Anlage 2.
- § 1 Absatz 4 regelt die Gebühren für die unter die Übergangsregelung für die Anwendung des KWKG 2009 fallenden Vorhaben. Dies betrifft Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2009 bis zum 18. Juli 2012 den Betrieb aufgenommen haben. Die Gebühren ergeben sich aus Anlage 3.

Im geänderten § 4 wird das Außerkrafttreten der Gebührenverordnung geregelt. Die Erhebung der Gebühren erfolgt in Anwendung der Übergangsregelung des § 23 Absätze 2 bis 4 Bundesgebührengesetz nach der bisherigen Systematik und noch nicht in Form von kostendeckenden Gebühren im Sinne des § 9 Bundesgebührengesetz. Diese Übergangs-

regelung tritt gemäß § 24 Bundesgebührengesetz am 1. Oktober 2021 außer Kraft, so dass auch die Gebührenverordnung bis zu diesem Zeitpunkt zu befristen ist.

Die Anlagen 1 bis 3 regeln die Gebührentatbestände im Einzelnen. Anlage 1 enthält die neuen Gebührentatbestände für das KWKG 2016. Die Anlagen 2 und 3 entsprechen den bisherigen Anlagen 1 und 2, wobei lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, die sich insbesondere aus Verweisen auf die bisherigen Fassungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben. Die bisherige Anlage 3, die Gebührentatbestände auf Grundlage des KWKG 2002 enthielt und für die es keine Anwendungsfälle mehr gibt, wird damit aufgehoben.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.